



– RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 6: QUEREN DER PISTE*

Es muss uns und allen Wintersportlerinnen und Wintersportlern bewusst sein, dass selbst ein Urteil eines Gerichts nur richtungsweisend sein kann, sich die Richter in jedem einzelnen Fall unter Umständen anders mit der Thematik auseinandersetzen und auch zu anderen Urteilen kommen, selbst wenn für einen Außenstehenden die Sachlage als gleich oder eindeutig erscheint.

Die Begründung dieses Urteils und insbesondere die Erarbeitung dieses Unfalls im Klassenverband soll uns aber primär die Komplexität eines Schiunfalls und die Tatsache vor Augen führen, dass leichtfertig verschuldete Unfälle oftmals mit großen – und teils lebenslangen – Folgen „bestraft“ werden.

Das Landgericht Ravensburg hat hier wie folgt (Kurz-Zusammenfassung) entschieden:

Auch für das Schifahren muss selbstverständlich der allgemeine Grundsatz gelten, dass jeder sich so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet. Jeder Schifahrer darf darauf vertrauen, dass die übrigen Pistenbenützer die natürlichen Verhaltensregeln beim Schilauf einhalten und so vorsichtig fahren, dass Kollisionen nicht geschehen.

Den FIS-Pistenregeln kommt erhebliche Bedeutung zu.

FIS-Regel Nr. 3 lautet: „Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet. Der vordere, langsamere Fahrer hat somit Vorrang.“

Das Landgericht Ravensburg verwies den Beklagten auf die Regeln des Internationalen Skiverbandes, die weltweit auf allen Pisten gelten würden und gewissermaßen die Straßenverkehrsordnung der Piste darstellen. Hiernach müsse der hintere Fahrer die Fahrspur und die Geschwindigkeit so wählen, dass der vor ihm fahrende Fahrer nicht gefährdet werde (FIS-Regel Nr. 3).



– RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 6: QUEREN DER PISTE*

Das Argument des Beklagten, der meinte, der Skirennläufer hätte sich vor der Überquerung der Piste umsehen müssen, wurde abgewiesen. Ein Blick nach oben oder rückwärts könne nicht verlangt werden. Das ginge schon deshalb nicht, weil dann der untere Fahrer die vor ihm fahrenden Skiläufer nicht aufmerksam beobachten könne.

Den Kläger treffe nach allem keinerlei Mitschuld an dem Skiunfall. Der von oben kommende Fahrer hafte allein.

Das Landgericht Ravensburg sprach ihm 13.000,- EUR Schadensersatz und ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000,- EUR zu (LG Ravensburg, Urteil vom 23.03.2006, Az. 4 O 185/05).

Quelle: <http://www.kostenlose-urteile.de/newsview3729A.htm>